

Im Interesse der Hochwasserabführung ist:

1. Durch das Deichgesetz jede Aenderung des Ueberschwemmungsgebietes durch Errichtung von Deichen oder deichähnlicher Anlagen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht.

2. Durch Polizeiverordnung können für Baulichkeiten innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes besondere Bedingungen aufgestellt werden.

3. Durch Polizeiverordnung kann allgemein die Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen einschließlich der Nachzucht von Unterholz innerhalb des Hochwasserabflußgebietes von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden.

4. Bei gemeiner Gefahr sind die Polizeibehörden berechtigt, die Beseitigung bereits vorhandener Baulichkeiten und Pflanzungen zu fordern bezw. mit den ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmitteln herbeizuführen.<sup>58)</sup>

## VII. Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren.

### 1. Der Nachrichtendienst.

Die Bekämpfung von Eisgang und Hochwasser läßt sich mit Erfolg nur durchführen, wenn die gesammten Maßnahmen einheitlich von einer Stelle geleitet werden, bei welcher auch alle Mittheilungen über die Entwicklung der Stromverhältnisse auf der gesammten Strecke rechtzeitig und regelmäßig einlaufen. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die ungefäumte Kenntnißnahme aller außergewöhnlichen Veränderungen der Eisdecke und des Wasserstandes an dem oberen Flußlaufe, welcher dem preußischen Staatsgebiete nicht angehört.

Sobald an den russischen Pegeln zu Zawichost, Warschau, Zakroczyn und Plock ein nennenswerthes Steigen des Wasserstandes eintritt, oder sonstige erhebliche Momente die Verbreitung einer bezüglichen Nachricht für die Bewohner des Weichselgebietes wichtig erscheinen lassen, werden von dem Deutschen Generalkonsulat in Warschau in bestimmten Zeiträumen telegraphische Mittheilungen an das Telegraphenamt in Thorn abgegeben und von dort aus alsbald an die verschiedenen Aemter weiter befördert. Die telegraphische Mittheilung erfolgt so lange, bis der Wasserstand bei Warschau bis unter 1,6 m am dortigen Pegel gesunken ist.

Ferner werden von der Oesterreichischen Pegelstation Chwalowice täglich telegraphische Meldungen an das Telegraphenamt in Thorn gegeben:

- a) sobald der Wasserstand eine Höhe von 3,5 m erreicht hat bis derselbe wieder unter 3,0 m gesunken ist,
- b) ohne Rücksicht auf die Höhe des Wasserstandes in allen Fällen, in welchen das Wasser in 24 Stunden um mehr als 0,5 m gestiegen ist,
- c) bei besonderen Ereignissen, wie bei Bildung einer Stopfung und dergleichen.

Auch seitens der Wasserbauinspektoren in Thorn, Kulm und Marienwerder werden Nachrichten bei den betreffenden Telegraphenämtern aufgegeben, sobald

<sup>58)</sup> Vergl. den Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. Oktober 1897 — M. Bl. f. d. i. Verw. S. 279.

ein plötzliches Wachsen des Wassers eintritt oder das Wasser die Höhe der Außendeiche erreicht oder sonstige erhebliche Vorkommnisse eintreten. Die Weiterverbreitung dieser Nachrichten erfolgt durch die Reichstelegraphenverwaltung.

Der Chef der Strombauverwaltung erhält besondere telegraphische Meldungen von dem Pegelbeobachter in Zakroczyn, so lange das Wasser am dortigen Pegel eine bestimmte Höhe innehält.

Der schnellen Verbreitung eingehender Eisgangs- und Wasserstands- nachrichten über das preußische Weichselgebiet dient die ausgedehnte Fernsprechanlage der Strombauverwaltung mit einer Hauptlinie zwischen Danzig und Thorn und einer größeren Anzahl von Neben- und Zweiglinien.

Eine in dem Ober-Präsidialbureau befindliche Telephoneinrichtung gestattet dem Chef der Strombauverwaltung die unmittelbare Kommunikation mit den beteiligten Ministerien.

In Piekel ist zu Beginn des Jahres 1877 ein Hochwassersignal errichtet worden, dessen Signalkörper aus drei Kugeln und drei Regeln bestehen, die an einer etwa zwanzig Meter über der Deichkrone befindlichen Maa gehißt werden können. Die Kugeln finden bei Eintritt von Hochwasser Verwendung, eine Kugel bedeutet erhebliches Steigen des Wassers in Chwalowice bzw. Zawichost (unterhalb der Einnündung des San in die Weichsel), zwei geben dasselbe für Warschau, drei für Thorn an. Die Kugeln werden fortgenommen, sobald bei der Hochwasserwelle das Wasser in Piekel seinen höchsten Stand erreicht hat. Die Regeln geben den Eintritt des Eisganges an, eine Regel für Chwalowice bzw. Zawichost, zwei für Warschau, drei für Thorn oder unterhalb. Sobald der Eisgang Piekel erreicht hat, werden die Regeln fortgenommen.<sup>1)</sup>

## 2. Der Hochwasser- und Eiswachtdienst.

Ein allgemeiner Hochwasser- und Eiswachtdienst ist durch den Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1889 für Preußen eingeführt, gegenwärtig regelt denselben der Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1896. Die Oberleitung innerhalb des Gebietes der Weichselstrombauverwaltung liegt deren Chef ob. Der Strom ist in Abtheilungen getheilt, deren jeder ein Wasserbauinspektor oder ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Regierungsbaumeister vorsteht. Die Haupteiswachtsstelle befindet sich am Sitze des Ober-Präsidenten unter Leitung des Strombaudirektors. Der Ober-Präsident ordnet die Eröffnung und die demnächstige Schließung des Hochwasser- und Eiswachtdienstes an. Nach Eröffnung des Dienstes haben sich die Abtheilungsvorstände alsbald persönlich davon zu vergewissern und in der Folge ständig zu überwachen, daß alle Maßnahmen für die Sicherung der Deichvertheidigung und die eventuelle Vornahme von Eisprengungen getroffen sind. Für fiskalische Deiche und für solche Deiche, deren technische Beamte die Abtheilungsvorstände sind, haben sie die Deichvertheidigung selbst anzuordnen, im Uebrigen liegt ihnen die Ueberwachung und Unterstützung der zuständigen Beamten, insbesondere derjenigen der Deichverbände ob. Ueber

<sup>1)</sup> Vergl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1897. Amtsbl. der Regierung zu Danzig S. 71.